

Ortsgesetz zum Schutze des Ortsbildes und der in § 1 genannten Gebäude von Georgensfeld gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 10. März 1909.

§ 1. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen an der Straße, an welcher die Sturstücke Nr. 89a, 97a, 104a, 111a, 118a, 117a, 129a, 128a, 138a, 150a, 151a, 158a, 166a, 165a, 173a, 91a, 95a, 106a, 109a, 122a, 121a, 126a, 139a, 149a, 160a, 163a, 175 anliegen, ist zu versagen, wenn durch die Bauausführung, Form, Farbe, den Umriss oder den Baustoff die Eigenart dieses Ortsbildes beeinträchtigt werden würde.

§ 2. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Aenderungen an den Gebäuden, die auf den in § 1 genannten Sturstücken errichtet sind, und zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen in der Umgebung dieser Bauwerke ist zu versagen, wenn deren Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung, Form, Farbe, den Umriss oder den Baustoff beeinträchtigt werden würde.

Als zur Umgebung der auf den vorstehend bezeichneten Sturstücken errichteten Gebäude ist die gesamte Ortsflur Georgensfeld westlich der Altenberg-Sinnwalder Staatsstraße zu erachten.

§ 3. Die Entscheidung darüber, ob eine Beeinträchtigung im Sinne des Ortsgesetzes vorliegt, steht der Baupolizeibehörde zu, die den Landesverein Sächsischer Heimatschutz oder andere künstlerische Sachverständige zu hören hat.

Georgensfeld, am 16. November 1914.

Der Gemeinderat.  
Kramer, Gem.-Vorst.

## Sonderbare Baumgestalten aus einem Naturschutzgebiet in der Sächsischen Schweiz

Von Hofrat Prof. Dr. A. Naumann

Mit 8 Abbildungen von Georg Marschner

Das von der königlichen Forstverwaltung als „Schutzgebiet“ von jeglicher Beforstung ausgeschlossene Gelände besitzt hohe Steilwände, die gekrönt sind von mehr oder weniger geneigten Gipfelabdachungen, so daß Bodenrutschungen und Felsabspaltungen besonders begünstigt werden.



Abb. 1 Gebogene Kiefer

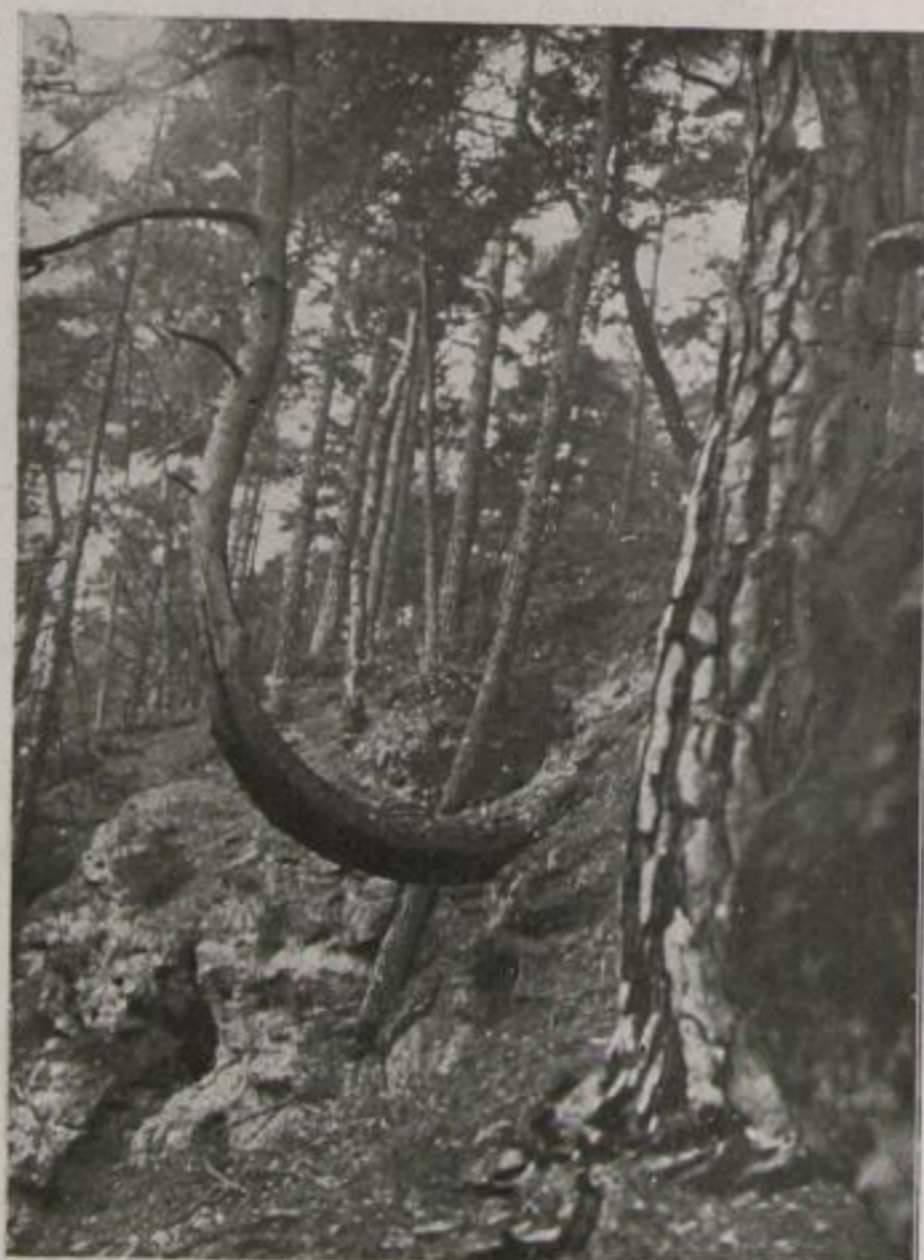


Abb. 2 Gebogene Kiefer